https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_3-135-1

135. Eid und Ordnung des Schultheissen der Stadt Zürich ca. 1527

Regest: Der Schultheiss soll an allen Tagen, an denen Gericht gehalten wird, persönlich zu Gericht sitzen und Bürgermeister und Rat schwören, über die ihm vorgelegten Sachen gerecht zu urteilen und keine Bestechung oder Zuwendungen anzunehmen. Die Entlohnung umfasst jährlich 5 Eimer Wein, 5 Mütt Kernen, halbjährlich 6 Pfund Haller, das Siegelgeld, die Gebühr für Verhandlungen an Terminen ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtstage, einen Anteil an den vom Gericht verhängten Bussen sowie die zu entrichtende Gebühr bei Einstellung eines Gerichtsverfahrens.

Kommentar: Bei der vorliegenden Ordnung handelt es sich um die erste überlieferte Eidformel des Schultheissen. Dasselbe gilt für dessen Besoldungsordnung. Im Satzungsbuch der Stadt Zürich von 1516-1518 sowie in den Stadtbüchern finden sich lediglich Eide für Gerichtsschreiber, Fürsprecher und Weibel. Dieser Umstand ist damit zu erklären, dass bis zur Reformation der Schultheiss nicht durch die städtische Obrigkeit, sondern durch die Äbtissin des Fraumünsters eingesetzt wurde. Kamen während des Spätmittelalters vielfach Ministeriale der Fraumünsterabtei als Schultheissen zum Zug, rückten nach der Reformation in der Regel ehemalige Fürsprecher in dieses Amt auf. Als Wahlbehörde fungierten fortan Kleiner und Grosser Rat gemeinsam (Bauhofer 1943a, S. 93). Angesichts der veränderten Situation nach der Übergabe der Rechte der Abtei an die Stadt wurden Eid und Besoldungsordnung des Schultheissen in der vorliegenden Form neu verfasst und gemeinsam mit Eiden weiterer Beamteter des Stadtgerichtes in die erste Rezension des Gerichtsbuches eingetragen. Der erste Abschnitt der vorliegenden Aufzeichnung stellt eine allgemeine Einleitung zu dieser Eidsammlung dar (zu Eid und Besoldungsordnung der Fürsprecher, des Gerichtsschreibers und des Weibels vgl. SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 136; SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 137; SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 138).

Eid und Besoldungsordnung des Schultheissen wurden in die weiteren Rezensionen des Gerichtsbuches übernommen (Schauberg, Gerichtsbuch, S. 8). Die im vorliegenden Text vorhandenen Streichungen dürften 1553 im Zuge der Arbeiten an der zweiten Rezension entstanden sein, da sie mit den dort zu beobachtenden Varianten übereinstimmen. Bedeutende Änderungen sind jedoch erst im Stadt- und Landrecht von 1715 auszumachen, indem der Schultheiss neu auf das gedruckte Stadtrecht vereidigt sowie die Verschwiegenheitspflicht im Eid verankert wurde. Auch die Entlohnung des Schultheissen wurde angepasst (StAZH III PPb 5/1).

Zur Entwicklung des Schultheissenamts vgl. Bauhofer 1943a, S. 91-98; zu seiner Entlohnung vgl. Bauhofer 1943a, S. 116-117.

^{a b-c-}Dis ist^{-c} die ^{d-}jetzig nuw^{-d} satzung des stattgerichtz, von wegen des schultheissen, der fürsprechen, des schribers, des weibels unnd besonders, wie nun hinfür die gericht gehaltten, und ouch, wie der schultheis, fürsprechen, schriber und weibel dem gericht wartten und wie sy besöldett werden unnd was sy schweren söllent, das sy zethun schuldig syent.^{-b}

e-Wie man das grichtf besetzen-e

Der schultheis sol geflissencklich alle tag, so man gericht haltt, selbs personlich zů gericht sitzen, unnd ^{g-}minen herren^{-g}, einem burgermeister und råt, hulden und schweren, zů gott dem herren, da zů richten und zů verhőrent alles das für in kompt, dem armen als dem richen unnd dem richen wie dem armen und darumb kein miett noch gab zenemen.

^hDavon sol dem schultheissen zů belonung gefolgen und werden, namlich alle jar funff eymer win, funff mutt kernen, alle halbe jar sechs pfund haller, das

sigel geltt,¹ die koufften gericht halb,² die straffen³ und des gerichtz entschlachen⁴ geltt.

ⁱ⁻Unnd söllent im die funff mutt kernen, die funff eymer win unnd die zwölff pfund haller geben und ußgericht werden. ⁻ⁱ

5 **Eintrag:** StAZH B III 53, fol. 20r; Papier, 23.0 × 33.5 cm.

Eintrag: (1553) StAZH B III 54, fol. 2r; Johannes Escher vom Luchs, Stadtschreiber von Zürich; Papier, 22.0 × 32.5 cm.

- a Textvariante in StAZH B III 54, fol. 2r: Eins schultheissen eydt.
- b Auslassung in StAZH B III 54, fol. 2r.
- c Streichung von späterer Hand.
 - d Streichung von späterer Hand.
 - ^e Streichung von späterer Hand.
 - f Korrigiert aus: gritz.

10

15

20

25

- ^g Auslassung in StAZH B III 54, fol. 2r.
- h Textvariante in StAZH B III 54, fol. 2r: Sin belonung.
 - ¹ Streichung von späterer Hand.
 - Als Vorsitzender des Gerichts besiegelte der Schultheiss dessen Urteile. Die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühr lässt sich erst für die Zeit des Stadt- und Landrechts von 1715 erschliessen, das für das Ausstellen von Urkunden im Konkursfall ein sigel-gelt von 10 Schilling vorsah (StAZH III PPb 5/1, S. 106; vgl. dazu auch Bauhofer 1943a, S. 116).
 - ² Gemeint ist die von den Parteien zu entrichtende Gebühr für eine Verhandlung ausserhalb der gewöhnlichen Gerichtszeiten. Diese wurde 1557 auf 10 Schilling festgesetzt (Schauberg, Gerichtsbuch, S. 14-15; vgl. auch Bauhofer 1943a, S. 117).
 - Von den durch das Gericht verhängten Bussen kamen jeweils 9 Schilling dem Schultheiss zu (Schauberg, Gerichtsbuch, S. 22).
- Diese Formulierung bezieht sich auf die Einstellung des Betreibungsverfahrens bei Geldschulden. In diesem Fall hatte der Schuldner eine Gebühr von 10 Schilling zu erstatten (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 132).